

# Satzung

## der Stadt Bad Bevensen über die Veränderungssperre

### für den Bereich des Bebauungsplanes „Göhrdestraße – 1. Erweiterung“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

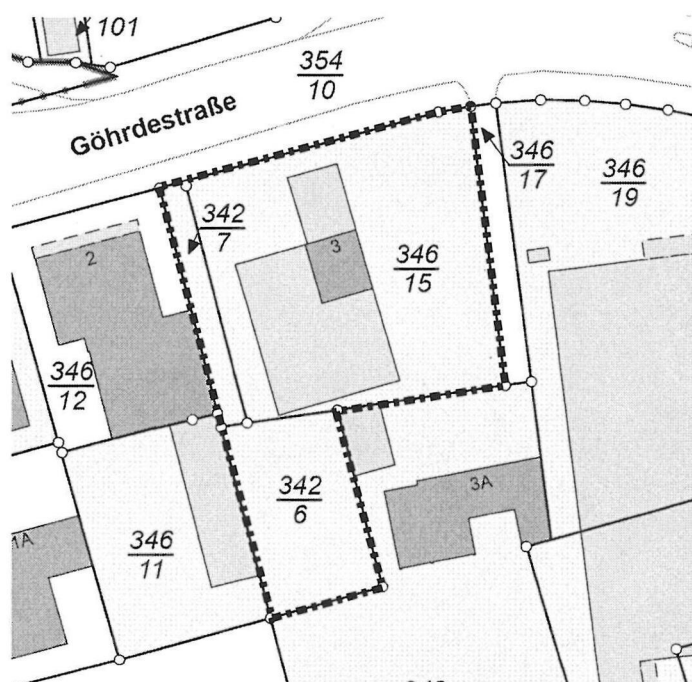
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Bevensen hat am 19.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Göhrdestraße – 1. Erweiterung“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Göhrdestraße – 1. Erweiterung“ übereinstimmt, ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung wird, ersichtlich.



### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Bad Bevensen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bad Bevensen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 und 2 BauGB bleibt unberührt.

Bad Bevensen, den 22. Mai 2025

**Stadt Bad Bevensen**

*Uot Feller*

Feller  
Stadtdirektor

